## «IG Umfahrungsstrasse Allschwil – stadtnahe Tangente»

### **STATUTEN**

vom 25. August 2016

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

# STATUTEN DER «IG Umfahrungsstrasse Allschwil – Stadtnahe Tangente»

#### I. SITZ UND ZWECK

#### 1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «IG Umfahrungsstrasse Allschwil – stadtnahe Tangente» besteht mit Sitz in Allschwil eine Vereinigung von Bürgern, Gewerbebetrieben und interessierten Organisationen nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des ZGB.

#### 2. ZWECK

- 2.1 Zweck der Interessensgemeinschaft (IG) ist die Realisierung einer Umfahrungsstrasse in Allschwil zu f\u00f6rdern.
- 2.2 Insbesondere will sich die Vereinigung für eine zügige Umsetzung des sogenannten Zubringer Allschwil einsetzen.
- 2.3 Zudem setzt sich die IG für eine möglichst zeitnahe örtliche Bestimmung und Sicherung des Trassees für die stadtnahe Tangente ein.
- 2.4 Zur Durchführung ihrer Aufgabe wird die IG den Charakter einer parteipolitisch neutralen Organisation wahren.

## II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen sein, die sich dem Zweck der IG verbunden f\u00fchlen.
- 3.2 Es wird folglich unterschieden zwischen Einzel- und Firmenmitgliedern. Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist ermächtigt, ohne Grundangabe ein Gesuch zum Beitritt abzuweisen.

- 3.4 Durch den Eintritt in die IG verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere:
  - zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
  - zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Organe der IG;
  - zur fristgemässen Bezahlung der Mitgliederbeiträge und zur Wahrung der Interessen der IG.

#### 4, MITGLIEDERBEITRÄGE

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt für die dem laufenden Jahr folgenden zwei Jahre den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
- 4.2 Sowohl Einzel- als auch Firmenmitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag.
- 4.3 Der erste Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme als Mitglied für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

#### 5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 5.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.3 Eine Austrittserklärung ist zulässig auf das Ende eines Kalenderjahres nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 5.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Verpflichtung zur Grundangabe.
- 5.5 Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber der IG. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften der IG gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der IG.

#### 6. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

III. ORGANISATION

#### 7. ORGANE

Die Organe der IG sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand:
- die Revisionsstelle.

#### 8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Alle zwei Jahre, in den Jahren mit gerader Jahreszahl, findet in der Regel im ersten Halbjahr die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird auf Beschluss des Vorstands einberufen.
- 8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder der Geschäftsstelle einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder verlangen oder wenn ein Beschluss des Vorstandes vorliegt.

#### 9. STIMMRECHT

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

#### 10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Die Mitaliederversammlung ist zuständig:
  - a) zur Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe;
  - b) zur Festsetzung und Abänderung von Statuten und Reglementen, soweit bezüglich der Reglemente nicht der Vorstand ermächtigt ist;
  - c) zur Wahl des Vorstandes und der gesetzlichen Revisionsstelle:
  - d) zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
  - e) zur Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Art. 4;
  - f) zur Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
  - g) zur Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der IG.
- 10.2 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig.
- 10.3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll liegt bei der Geschäftsstelle sowie an der Mitgliederversammlung auf. Es kann auf Begehren an einzelne Mitglieder verschickt werden.

#### 11. BESCHLUSSFASSUNG

- 11.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Für den Beschluss auf Auflösung und Liquidation der IG sowie zu Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder der Präsident sie von sich aus anordnet.
- 11.3 Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### 12. VORSTAND

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier.
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstands sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### 13. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 13.1 Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten einberufen. Bei Bedarf kann auch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und Entscheidung aller Fragen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere genehmigt der Vorstand das Protokoll der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der IG berechtigten Personen und bestimmt deren Zeichnungsbefugnis.
- 13.2 Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

13.3 Der Vorstand kann für das Studium und die Bearbeitung bestimmter Fragen und Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit wird durch besondere Weisungen des Vorstandes von Fall zu Fall geregelt.

#### 14. SEKRETARIAT

Für die Besorgung der laufenden Geschäftsführung sowie für die Bearbeitung aller den Verein interessierenden Fragen besteht ein Sekretariat. Der Vorstand setzt die Entschädigungen für das Sekretariat fest.

#### IV. FINANZIERUNG, REVISIONSSTELLE UND HAFTUNG

#### 15. FINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden und
- weitere Einnahmen.

#### 16. REVISIONSSTELLE

Der Verein verfügt über eine Revisionsstelle.

#### 17. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der IG ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

#### VII. AUFLÖSUNG, BEKANNTMACHUNGEN, INKRAFTTRETEN

#### 18. AUFLÖSUNG DER IG

Im Falle einer Auflösung und Liquidation der IG fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Verwendung des Vermögens der IG.

#### 19. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder der

IG erfolgen durch den Vorstand in der ihm passend erscheinenden Form. Einladungen zur Mitgliederversammlung können insbesondere auch auf elektronische Weise gültig verschickt werden.

#### 20. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten wurden in der konstituierenden Mitgliederversammlung der IG vom 25. August 2016 genehmigt.

houspeles Frez André Schrago L. Fzz Albarg

Allschwil, 25. August 2016

«IG Umfahrungsstrasse Allschwil – stadtnahe Tangente»

Der Präsident:

Der Protokollführer: